



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 26. April 1968

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 68	Anordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern	225
5. 4. 68	Brandschutzanordnung Nr. 6/2 — Lagerung fester Brennstoffe —	230

Anordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern

vom 2. April 1968

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) in Verbindung mit Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 14. April 1967 über durchzuführende Maßnahmen an industriellen Absetzanlagen, Halden und Restlöchern zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft — Auszug — (GBl. II S. 255) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt:

1. für Ablagerungen von trockenen und feuchten, nicht fließfähigen Rückständen der Industrie und der örtlichen Einrichtungen

a) über Gelände, wenn

- die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung mindestens 5 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche mindestens 0,5 ha oder
- die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung unabhängig von der Grundfläche mindestens 15 m beträgt

- b) in Restlöchern, wenn die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung mindestens 5 m beträgt,

falls diese Ablagerungen weder Bauwerke sind noch im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom

2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) entstehen oder entstanden sind (nachfolgend Halden genannt)

2. für Geländeeinschnitte, die beim Aufschluß von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder bei der

Gewinnung mineralischer Rohstoffe zurückgelassen wurden bzw. zurückgelassen werden sollen und überwiegend von Böschungen abgeschlossen sind, wenn die geplante oder tatsächliche Tiefe der Geländeeinschnitte mindestens 10 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche der Geländeeinschnitte mindestens 0,5 ha beträgt (nachfolgend Restlöcher genannt).

II.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) „Rückstände der Industrie und der örtlichen Einrichtungen“ sind Abfallprodukte und anderes Material, wie Abraum, Berge, Asche, Schlacke, Müll, Schutt.

(2) „Höhe der Halde“ ist der Höhenunterschied zwischen dem Haldenfuß und der Haldenoberkante.

(3) „Tiefe des Restloches“ ist der Höhenunterschied zwischen Restlochoberkante und Restlochsohle.

(4) „Böschung“ ist die beim Aufschluß, der Gewinnung oder Verkipfung zwischen 2 Ebenen entstehende geneigte Fläche bzw. die Mantelfläche einer Spitzhalde.

(5) „Böschungsneigung“ ist der spitze Winkel, der durch die steilste Verbindungsgerade zwischen Böschungsober- und Böschungunterkante und der Horizontalen eingeschlossen wird. Sie wird im Winkelmaß oder im Neigungsverhältnis ausgedrückt.

(6) „Generalneigung“ ist der spitze Winkel, der durch die steilste Verbindungsgerade zwischen Oberkante der obersten und Unterkante der untersten Böschung und der Horizontalen eingeschlossen wird. Sie wird im Winkelmaß oder im Neigungsverhältnis ausgedrückt.

(7) „Terrassen“ sind annähernd horizontale Flächen, die übereinander liegende Böschungen (Böschungssystem) voneinander trennen.

(8) „Zu schützende Objekte“ sind Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Bahnlinien, Vorfluter und andere Gewässer, Wohn- und öffentliche Gebäude, Fabrikanlagen, Werkstätten, Versorgungsleitungen.

(9) „Lockergestein“ ist der beim Austrocknen, Durchfeuchten oder Schütteln im Wasser zerfallende Boden (nicht wiederverfestigtes Verwitterungsprodukt von Festgestein).